Fragen an die Opferbeauftragten / staatlichen Stellen zur Wahrnehmung der Belange der Opfer von Straftaten

A. Grundlagen

1. Beruht Ihre Tätigkeit auf einer gesetzlichen Grundlage – wenn ja auf welcher?

Nein.

2. Wenn die Frage zu 1. verneint wird: Auf welcher Grundlage beruht Ihre Tätigkeit dann (Verwaltungsvorschrift, Organisationsverfügung, Haushaltsplan – bitte Fundstelle angeben?)

Beschluss der Niedersächsischen Landesregierung vom 29.10.2019

- 3. Wie ist die Ausstattung Ihrer Einrichtung?
- a) Sind Sie ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich tätig?

ehrenamtlich

- b) Wieviele Mitarbeiter*innen haben Sie (getrennt vergleichbar nach höherem Dienst / gehobenem Dienst / mittlerem Dienst / einfachem Dienst)?
 - 1.0 Vollzeiteinheit höherer Dienst:
 - 0,5 Vollzeiteinheit gehobener Dienst;
 - 0,5 Vollzeiteinheit mittlerer Dienst
- c) Verfügen Sie über Sachmittel, die über den Geschäftsbedarf Ausstattung des Büros, PC, Post- und Telekommunikation etc. hinausgehen?

Ja.

d) Wenn die Frage zu 3c bejaht wird: Zu welchen Zwecken dürfen Sie sie verwenden?

Beschaffungen z.B. für Öffentlichkeitsarbeit, Bewirtung sowie Reisekosten

4. Sind Sie weisungsunabhängig oder unterliegen Sie – welchen? wessen? – Weisungen?

keine Weisungsabhängigkeit

B. Aufgaben

1. Welche Aufgaben sind Ihnen allgemein zugewiesen?

Einrichtung einer zentralen Anlaufstelle in Niedersachsen für Betroffene von straftatbezogenen Großschadensereignissen und sonstiger Kriminalität mit der Funktion einer Clearingstelle (Weiterleitung an geeignete Stellen)

Lobbyarbeit für Opferschutz und Opferhilfe

Eine Darstellung der Aufgaben des Opferschutzbeauftragten findet sich zudem unter <u>www.mj.niedersachsen.de/opferschutzbeauftragter</u> und in dem dort aufrufbaren Jahresbericht.

2. Haben Sie – gegebenenfalls welche – Aufgaben im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren?

keine

3. Haben Sie im Zusammenhang mit Ermittlungs- und Strafverfahren Befugnisse – beispielsweise Akteneinsichtsrechte, Informationsrechte – gegenüber den Strafverfolgungsbehörden?

Nein.

4. Falls Sie (nur) für die Belange der Opfer von terroristischen Straftaten / Großschadensereignissen zuständig sein sollten, bedarf es aus Ihrer Sicht vergleichbarer Strukturen für die Opfer anderer Straftaten?

Die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesbeauftragten für Opferschutz (im Folgenden: Opferschutzbeauftragter) erstreckt sich auf Betroffene jedweder Art von Straftaten.

C. Zusammenarbeit mit Strafverfolgungsbehörden, insbesondere den Staatsanwaltschaften

1. Wer initiiert regelmäßig Ihr Tätigwerden, wer stellt den ersten Kontakt her?

Die Geschäftsstelle des Opferschutzbeauftragten bietet Betroffenen von Straftaten und denen nahestehenden Personen als zentrale Anlaufstelle eine Erstberatung im Sinne eines Clearings. Bei Bedarf werden sie an geeignete Stellen und Unterstützungsangebote weitervermittelt (Lotsenfunktion der Geschäftsstelle). Es handelt sich um eine Komm-Struktur, so dass der erste Kontakt von den Betroffenen ausgeht.

2. Gibt es Fälle, in denen die Strafverfolgungsbehörden, vor allem die Staatsanwaltschaft / die Polizei Kontakt zu Ihnen aufnimmt?

Vereinzelt haben Polizei und Staatsanwaltschaft Kontakt gesucht, primär jedoch einzelfallunabhängig und zwecks einer grundsätzlichen Vernetzung mit dem Opferschutzbeauftragten.

- 3. Falls die Frage C 2 bejaht wird: Was sind beispielhafte Gründe der Kontaktaufnahme der Strafverfolgungsbehörden zu Ihrer Einrichtung?
 - s. unter C. 2. (Vernetzung)
- 4. Wie bewerten Sie die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden, vor allem der Staatsanwaltschaft / der Polizei? Handelt es sich aus Ihrer Sicht eher um ein kooperatives Zusammenwirken oder empfinden Sie Ihr Wirken als "Fremdkörper" in Ermittlungs- und Strafverfahren?

Das Verhältnis ist – soweit es besteht – kooperativ. Allerdings wirkt der Opferschutzbeauftragte auch in keiner Form an den Ermittlungs- und Strafverfahren mit.

D. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit der anwaltlichen Vertretung von Opfern

Vorbemerkung:

Das Völkerstrafrecht kennt Sektionen bei dem Internationalen Strafgerichtshof, die Opfer vor Beginn und während der Dauer eines völkerstrafrechtlichen Verfahrens beraten und begleiten und ihnen Rechtsbeistand leisten oder vermitteln.

1. Vermitteln Sie Opfern von Straftaten Rechtsbeistände? Kooperieren Sie dabei mit den Organisationen der Rechtsanwaltschaft?

Betroffenen werden lediglich bei Anlass allgemein auf die Möglichkeiten eines Rechtsbeistandes – ggf. unter Nutzung eines Beratungsscheins – hingewiesen. Konkrete Rechtsbeistände werden nicht vermittelt.

2. Gibt es eine Zusammenarbeit / Interaktion / gegenseitige Information zwischen Ihrer Einrichtung und Rechtsbeiständen von Opfern einer Straftat?

Nein.

E. Zusammenarbeit der Opferbeauftragten mit Sozialbehörden / Opferentschädigungsbehörden

1. Arbeiten Sie – und wenn ja in welchem Stadium von Verfahren und auf welche Weise – mit den für die Opferentschädigung zuständigen Sozialbehörden zusammen?

Es besteht Kontakt zu dem zuständigen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie. Es handelt sich dabei jedoch nicht um einen einzelfallbezogen, sondern vielmehr um einen generellen Austausch zum Opferschutz und Opferentschädigung.

2. Sind Sie an administrativen oder gerichtlichen Verfahren der Opferentschädigung beteiligt? Erhalten Sie Informationen über deren Verlauf und Ergebnis?

Nein.

F. Zusammenarbeit von Opferbeauftragten untereinander

1. Gibt es eine Zusammenarbeit – Bund-Länder / Land-Land – der Opferbeauftragten?

Es existieren verschiedene Abstimmungen für den Großschadensfall. Außerhalb des Großschadensfall hat sich zwischen Niedersachsen und einigen Anrainerländern eine Zusammenarbeit bei der Vermittlung Betroffener in wohnortnahe Unterstützungssysteme etabliert.

2. Gibt es eine – institutionalisierte (?) – Zusammenarbeit Ihrer Einrichtung mit anderen staatlichen und / oder nichtstaatlichen Opferschutzeinrichtungen?

Der Opferschutzbeauftragte arbeitet mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren des Opferschutzes im Sinne einer Vernetzung und Behandlung allgemeiner opferschutzrechtlicher Themen zusammen wie auch im Einzelfall bei der Vermittlung Betroffener an konkrete Hilfsangebote und zuständige Stellen. Eine Institutionalisierung besteht vereinzelt durch Teilnahme in verschiedenen Gremien. So ist der Opferschutzbeauftragte z.B. Mitglied im Kuratorium der Stiftung Opferhilfe Niedersachsen.

G. Zahl der Verfahren

1. Zahl der Verfahren

Mit wievielen "Fällen" – ausgehend von einer Straftat – sind Sie jährlich befasst?

Vor dem Hintergrund der Aufnahme der Tätigkeit im November 2019 bestehen noch keine validen Jahresstatistiken zu Einzelfällen. In 2020 nahmen rund 60 Betroffene Kontakt zur Geschäftsstelle des Opferschutzbeauftragten auf.

2. Interessenkonflikte

Hat es bei der Wahrnehmung Ihrer Tätigkeit Interessenkonflikte der Vertretung von mehreren Opfern einer Straftat gegeben?

Nein.

H. Rechtspolitik

1. Normative Grundlagen

Halten Sie eine normative Institutionalisierung Ihrer Einrichtung für Ihre Vertretung der Interessen von Opfern in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll / vertretbar?

Der Opferschutzbeauftragte bietet Betroffenen durch seine Geschäftsstelle ausschließlich eine Erstberatung im Sinne eines Clearings an, von wo aus bei Bedarf weitergehende Hilfen vermittelt werden (Lotsenfunktion). Eine Beteiligung in konkreten Strafverfahren findet seitens des Opferschutzbeauftragten nicht statt. Insofern bedarf es nach hiesiger Einschätzung hierzu keiner normativen Institutionalisierung.

2. Anliegen

Halten Sie eine Abgrenzung der Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Opferschutzbeauftragten andererseits in Ermittlungs- und Strafverfahren für notwendig / sinnvoll/vertretbar?

Dem Opferschutzbeauftragten kommen in Ermittlungs- und Strafverfahren keine Aufgaben neben den Strafverfolgungsbehörden zu. Er ist damit anders als etwa Staatsanwaltschaft und Nebenklagevertretung kein Organ der Rechtspflege. Die geltende Strafprozessordnung wird auch insofern respektiert. Die Gefahr der Vermischung von Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden und Opferschutzbeauftragten wird diesseits nicht gesehen. Einen Akt der Abgrenzung bedarf es deshalb nicht, da diese per se schon besteht.